

41/SN-182/ME



aktiv für Sie

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22, Postfach 534

Bundeskammer
für Arbeiter und Angestellte

Präsidium des Nationalrates
Dr-Karl-Renner-Ring 3
1010 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zi.	GE/19
Datum:	2. NOV. 1992
Verteilt	05. Nov. 1992

Prinz-Eugen-Straße 20-22
A-1041 Wien, Postfach 534
☎ (0222) 501 65

Z. W. W. W.

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Durchwah. 3139

Datum

-

SH-ZB-5411



28.10.1992

Betreff:

Novellen zum UOG, KHOG und AOG
(Arbeitskreis für Gleichbehand-
lungsfragen)

S t e l l u n g n a h m e

Die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte übersendet 25 Exemplare ihrer Stellungnahme zu den im Betreff genannten Gesetzentwürfen zur gefälligen Information.

Der Präsident:

W. Vogler



Der Direktor:

iA

Mag. Keiser

Beilagen

DVR 0063673



aktiv für Sie

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22, Postfach 534

Bundeskammer

für Arbeiter und Angestellte

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung

Minoritenplatz 5
1014 Wien

Prinz-Eugen-Straße 20-22

A-1041 Wien, Postfach 534

☎ (0222) 50165

Ihr Zeichen
GZ 68.153/
112-I/B/5B/92

Unser Zeichen
SH/EC/5411/Gr

Durchwah:
~~BAK~~ 3139

Datum
1992-10-22

Betreff:

Novellen zum UOG, KHOG und AOG
(Arbeitskreis für Gleichbehand-
lungsfragen);

STELLUNGNAHME

Die Bundesarbeitskammer (BAK) nimmt zu o.a. Gesetzesentwürfen betreffend die Neuregelung der Arbeitskreise für Gleichbehandlungsfragen wie folgt Stellung:

Die Stärkung der Position der Arbeitskreise für Gleichbehandlungsfragen an den Universitäten, Kunsthochschulen sowie der Akademie der bildenden Künste durch die Erstreckung des Aufsichtsrechts des Bundes auf Gesetzesverletzungen wegen erfolgter Diskriminierung aufgrund des Geschlechts sowie durch Sondermaßnahmen zur Herbeiführung der Gleichberechtigung von Mann und Frau im Sinne des Art. 4 der entsprechenden UN-Konvention wird ausdrücklich begrüßt.

Um eine effektive Umsetzung in der Praxis zu gewährleisten, werden jedoch folgende Änderungen und Ergänzungen vorgeschlagen, wobei der Einfachheit halber nur auf § 106a UOG Bezug genommen wird:

- 2 -

Die BAK vertritt die Auffassung, daß die Förderung von Frauen im Wissenschaftsbetrieb nicht nur Empfehlungscharakter haben sollte. Es wird daher vorgeschlagen, die laut Abs. 1 vom obersten Kollegialorgan zu beschließenden Frauen-Förderpläne für andere Organe der Hochschulen obligatorisch zu machen und Sanktionsmaßnahmen für den Fall der Nichteinhaltung vorzusehen. Für die Umsetzung der Fördermaßnahmen sind auch entsprechende Budgetmittel zur Verfügung zu stellen.

Des weiteren wird darauf hingewiesen, daß die Angaben zur Bestellung des Arbeitskreises in Abs. 3 vage gehalten sind und daher einer Präzisierung bedürfen. Bei der Nominierung ist jedenfalls darauf zu achten, daß der Arbeitskreis zumindest zur Hälfte mit Frauen besetzt wird.

Die Regelung in Abs. 4, wonach die Gleichbehandlungsbeauftragten die Möglichkeit erhalten, bestimmte Diskussionsbeiträge der Kommissionsmitglieder protokollieren zu lassen, wird begrüßt, da damit Diskussionsprozesse transparent und nachvollziehbar werden. Allerdings wird es für notwendig erachtet, daß seitens der zuständigen Gremien für Personalentscheidungen Auswahlkriterien und deren Reihung festgelegt werden, da andernfalls unterschiedliche subjektive Handhabungen des Qualifikationsbegriffs nicht beseitigt werden können.

Darüber hinaus wird darauf verwiesen, daß geschlechtsspezifische Diskriminierung nicht als "reine Personalangelegenheit" zu betrachten ist. Die Gleichbehandlungsbeauftragten sollten daher auch das Recht erhalten, an Sitzungen der Budget- und Stellenplankommissionen teilzunehmen.

Ferner wird in Abs. 7 ff. festgelegt, daß eine aufschiebende Wirkung erst bei Geltendmachung eines Vetos erfolgt. Diese Regelung könnte jedoch dazu führen, daß künftig die Gleichbehandlungsbeauftragten den Rechtsbehelf gleichsam prophylaktisch erheben (müssen), um einen Vollzug des problematisch erscheinenden Beschlusses zu vermeiden. Aus Gründen der Zweckmäßigkeit wird daher vorgeschlagen, den Gleichbehandlungsbeauftragten eine Woche Überlegungsfrist einzuräumen, innerhalb derer Einspruch erhoben werden

- 3 -

kann. Erst nach Ablauf dieser Frist sollte die Vollziehung im Falle der Nichtbeeinspruchung zulässig sein.

Außerdem ist zu Abs. 10 betreffend das Diskriminierungsverbot der Arbeitskreismitglieder anzumerken, daß keine Angaben darüber gemacht werden, wer die Einhaltung dieser Bestimmung überwachen soll und welche Sanktionsmittel diesbezüglich vorgesehen sind. Die BAK fordert daher entsprechende Ergänzungen.

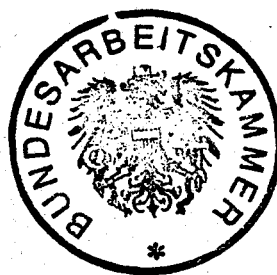
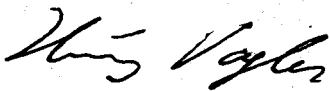
Weiters wird die Ansicht vertreten, daß eine Dokumentation über die frauenfördernden Maßnahmen der einzelnen Universitäten sowie der Arbeit der einzelnen Arbeitskreise, z.B. im Rahmen des Hochschulberichts, erfolgen sollte. Anhand dieser Ergebnisberichte ist auch zu beurteilen, ob die vorgesehenen Kompetenzen der Arbeitskreise zur Vermeidung geschlechtsspezifischer Diskriminierung tatsächlich ausreichen.

Da eine engagierte Arbeit im Arbeitskreis sicherlich äußerst zeitintensiv ist, sollte klargestellt werden, daß eine Einrechnung dieser Tätigkeit in die Arbeitszeit der einzelnen Mitglieder zu erfolgen hat.

Abschließend wird eine Verankerung der Arbeitskreise für Gleichbehandlungsfragen auch im Rahmen der geplanten umfassenden UOG-Reform verlangt.

Die BAK ersucht um Berücksichtigung ihrer Forderungen und Vorschläge.

Der Präsident:



Der Direktor:

i.V.

